

Antrag auf studentische Krankenversicherung

Teil 1

- Ich möchte zum (Datum) Mitglied der BKK Diakonie werden.
- Ich möchte zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitglied der BKK Diakonie werden.
- Ich möchte die Online Geschäftsstelle der BKK Diakonie nutzen.

1. Persönliche Angaben:

Name, Vorname Telefon

Anschrift E-Mail

Semesteranschrift falls abweichend

Geschlecht weiblich männlich divers unbestimmt

Staatsangehörigkeit

Familienstand ledig verheiratet getrennt lebend geschieden seit verwitwet
 eingetragene Lebenspartnerschaft

Haben Sie Kinder? ja nein

Krankenversicherungsnummer Steueridentifikationsnummer

Rentenversicherungsnummer Geburtsdatum

Geburtsname Geburtsort und -land

2. Angaben zum Studium:

Name und Anschrift der Universität bzw. Fachhochschule

Tag der Einschreibung/Rückmeldung Beginn des Studiums Laufende Semesterzahl

Das 30. Lebensjahr wird/wurde überschritten, weil folgende familiäre oder persönliche Gründe vorlagen (z.B. Zugangsvoraussetzungen über den 2. Bildungsweg, Erkrankung, Geburt eines Kindes, Wehrdienst, Zivildienst, etc.):

3. Angaben zum Einkommen:

Ich habe kein eigenes Einkommen

Mein durchschnittliches monatliches Einkommen beträgt zur Zeit in Euro (brutto)

Art des Einkommens (z. B. Arbeitsentgelt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit etc.)

Bitte geeignete Nachweise beifügen.

4. Angaben zum Versicherungsverhältnis:

Ich bin bisher bei folgender Krankenkasse versichert:

BKK Diakonie Name und Anschrift der bisherigen Krankenkasse

als Arbeitnehmer freiwilliges Mitglied Rentner Student

Familienangehöriger: Die Familienversicherung wird durchgeführt über:

Name, Vorname und Geburtsdatum des Hauptversicherten

Ich habe in folgendem Zeitraum Wehr- oder Zivildienst geleistet entfällt

Anmerkung: Die Familienversicherung verlängert sich um evt. geleisteten Wehr- oder Zivildienst. Sollte dieses für Sie zutreffen, fügen Sie bitte eine entsprechende Bescheinigung bei.

Antrag auf studentische Krankenversicherung

Teil 2

- Falls Versicherungspflicht als Student vorliegt/eintritt, soll die Mitgliedschaft bei der BKK Diakonie durchgeführt werden.
- Die fälligen Beiträge werde ich jeweils ein Semester im voraus überweisen.
- Die fälligen Beiträge sollen abgebucht werden (siehe nächste Seite).
- Für die fälligen Beiträge habe ich einen Dauerauftrag eingerichtet (bitte Nachweis über den eingerichteten Dauerauftrag beifügen).
- Ich beantrage die Befreiung der Krankenversicherungspflicht (wir werden Ihnen dann ein entsprechendes Formular zukommen lassen).

Sofern mir meine Steueridentifikationsnummer nicht vorliegt, berechtere ich die BKK Diakonie diese über die Zentrale Zulassungsstelle für Altersvermögen (ZfA) anzufordern.

Datenschutzhinweis: Damit wir die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft einschließlich der für die Anbahnung eines Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten nach § 284 Abs. 1 Nr. 1 SGB V rechtmäßig erfüllen können, ist Ihr Mitwirken erforderlich. Allgemeine Informationen zum Datenschutz, zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.bkk-diakonie.de/datenschutz. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzbestimmungen der BKK Diakonie gelesen haben und damit einverstanden sind.

- Ich bin damit einverstanden, dass die BKK Diakonie meine angegebenen Daten verarbeitet und verwendet, um mich bei Rückfragen zur Herstellung der Mitgliedschaft per E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Diese Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit widerrufen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Mandat für das SEPA-Basislastschriftverfahren

Für Beiträge ab dem

1. Persönliche Angaben:

Name Versicherter / Firma

Anschrift

BNR / KVNR

2. Zahlungsempfänger

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Gläubiger-Identifikationsnummer:

BKK Diakonie
Königsweg 8
33617 Bielefeld

DE29ZZZ00000119339

Ich ermächtige die BKK Diakonie, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Gleichzeitig weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BKK Diakonie auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

3. Bankverbindung

Name (Kontoinhaber) Anschrift

IBAN BIC

Kontonummer Bankleitzahl (BLZ)

Name des Kreditinstituts

Dieses SEPA-Lastschrift-Mandat gilt für folgendes Beitragskonto (falls vom Kontoinhaber abweichend):

Name, Vorname Geburtsdatum

Anschrift

Datenschutzhinweis: Damit wir die Feststellung des Versicherungsverhältnisses und der Mitgliedschaft einschließlich der für die Anbahnung eines Versicherungsverhältnisses erforderlichen Daten nach § 284 Abs. 1 Nr. 1 SGB V rechtmäßig erfüllen können, ist Ihr Mitwirken erforderlich. Allgemeine Informationen zum Datenschutz, zur Datenverarbeitung und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.bkk-diakonie.de/datenschutz. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzbestimmungen der BKK Diakonie gelesen haben und damit einverstanden sind.

Ich bin damit einverstanden, dass die BKK Diakonie meine angegebenen Daten verarbeitet und verwendet, um mich bei Rückfragen zur Herstellung der Mitgliedschaft per E-Mail oder Telefon zu kontaktieren. Diese Einwilligung ist freiwillig und ich kann sie jederzeit widerrufen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Kontoinhabers / der Kontoinhaberin

Merkblatt für Studenten

Krankenversicherung der Studenten (KVdS)

Wann ist der Anspruch auf die KVdS gegeben?

- Es muss eine aktuelle Immatrikulation für eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule in Deutschland vorliegen. Die KVdS beginnt mit dem ersten Semester nach der Immatrikulation, es sei denn, es liegen Vorrangversicherungen vor (z. B. Familienversicherung).
- Längstens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

Wann endet die Mitgliedschaft in der KVdS?

- Grundsätzlich endet die KVdS-Mitgliedschaft mit dem Ende des Studiums.
- Mit Ablauf des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.
- Bei Eintritt einer Vorrangversicherung.

Welche Versicherungsarten sind vorrangig gegenüber der KVdS?

- Versicherungspflichtige Beschäftigung
- Familienversicherung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (ggf. Verlängerung aufgrund Wehr- oder Zivildienst)
- Leistungsbezug nach dem SGB II bzw. SGB III
- Versicherung als Rentner oder Rentenantragsteller

Kann ich auch privat versichert bleiben?

- Grundsätzlich tritt mit der Immatrikulation und dem Beginn des Semesters die Krankenversicherungspflicht der Studenten ein. Innerhalb der ersten 3 Monate nach Eintritt der Versicherungspflicht besteht die Möglichkeit, sich auf Antrag bei einer gesetzlichen Krankenkasse befreien zu lassen. Die Befreiung gilt für die gesamte Dauer des Studiums, auch bei einem Studienwechsel.

Wie hoch sind die Beiträge zur KVdS?

- Die Beiträge betragen ab dem 01.01.2020 in der:
 - Krankenversicherung: 84,22 Euro pro Monat
 - Pflegeversicherung: 24,55 Euro pro Monat
 - Pflegeversicherung für Kinderlose ab dem 23. Lebensjahr.: 22,69 Euro pro Monat

Wer trägt die Beiträge zur KVdS?

- Die Beiträge werden vom Studenten alleine getragen. Sie werden für ein Semester im Voraus bezahlt. Jedoch kann die Satzung der Krankenkasse eine andere Regelung vorsehen. Die BKK Diakonie bietet ihren versicherten Studenten an, bei einer vorliegenden Einzugsermächtigung die Beiträge pro Monat einzuziehen und verzichtet so auf eine Vorauszahlung. Die Beiträge sind jeweils fällig zum 15. des Folgemonats.
- Zahlt ein Student seine Beiträge nicht, so hat die zuständige Krankenkasse die Hochschule zu informieren. In diesem Fall droht die Exmatrikulation.

Kann ich während des Studiums eine Beschäftigung aufnehmen?

- Studenten sind grundsätzlich krank-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn sie während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Allerdings kommt Versicherungsfreiheit nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.
- In der Rentenversicherung sind Studenten nur noch dann versicherungsfrei, wenn ihre Beschäftigung geringfügig (450 Euro) ausgeübt wird.